

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 11 · **Donnerstag, den 4. Juni 2020**

In dieser Ausgabe:

- | | |
|---|---------|
| 1. Leinenpflicht für Hunde | Seite 2 |
| 2. Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge | Seite 3 |
| 3. Vom Vertrieben werden und Ankommen | Seite 5 |

Kinder sollen an die frische Luft - Kindergartenalltag in der Corona-Zeit

Sachsen-Anhalts Gesundheitsministerin, Frau Petra Grimm-Benne, befürwortet den Kita-Betrieb für alle Kinder ab dem 2. Juni 2020. Damit endet die erweiterte Notbetreuung, die die Ministerin „nicht als große Sorge sieht, sondern mit Zuversicht“. Ein Großteil der Betreuung solle an der frischen Luft stattfinden, sagt die Ministerin.

Die Kinder der Kita „Frechdachse“ in Haardorf haben das schon mal ausprobiert und berichten von einem Kindergartenalltag.

Auch in dieser schwierigen Zeit versuchen wir, unseren Kindern einen normalen Kindergartenalltag zu bieten. Durch die strengen Auflagen während der Corona-Zeit überlassen die Kinder der großen Gruppe den Kindern der zwei kleineren Gruppen das Außengelände der Kita. Da wir uns die meiste Zeit draußen aufhalten sollen, haben wir uns selbst zur Wald- und Wiesengruppe ernannt und verbringen die meiste Zeit in der freien Natur. Wir nutzen diese Zeit, um die Natur in unserer Umgebung genauer kennenzulernen und zu erforschen.



Auf dem Radweg entdeckten wir während eines Spazierganges ganz viele Schnirkelschnecken, beobachteten diese und starteten sogleich ein Schneckenrennen.

Welche Schnecke wohl gewonnen hat?

Bei unserem Waldspaziergang fanden wir unsere alte Bude vom letzten Sommer wieder und machten uns gleich ans Weiterbauen. Alle Kinder waren begeistert und packten gleich mit an. Und weil es so viel Spaß gemacht hat, verbrachten wir die nächsten Tage ebenso im Wald.



Mit Kochutensilien aus unserem Sandkasten und etwas Proviant vergingen die Vormittage wie im Flug. Wir nutzten die Ausflüge, um auch Gräser und Bäume kennenzulernen.



Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2!

Die nächste Ausgabe
erscheint am:

Donnerstag, dem 18. Juni 2020

Annahmeschluss
für redaktionelle Beiträge:

Montag, der 8. Juni 2020

Fortsetzung Titelseite!

Schnell ist durch die Impulse der Kinder ein selbst gebasteltes Baum-Kennlern-Buch entstanden.

Wir lernten die Unterschiede der verschiedenen Baumarten anhand der Blätter, Rinde und Größe kennen. Die Kinder erstellten tolle Baumfrottagen. Die Spielvormittage im Wald wurden von den Kindern individuell nach ihren Ideen gestaltet. Die „Männer“ bauten die Bude weiter und die „Frauen“ sorgten für die Essenversorgung. Am letzten Tag in der Woche schlenkerten wir auf dem Radweg Richtung Goldschau entlang und lauschten den Klängen der Natur. Unter dem Vogelgesang und dem Summen der Bienen bemerkten wir noch ein eigenartiges, aber tolles Geräusch. Was war das bloß für ein Gezirpe im Gras? Langsam schlichen wir uns an und versuchten, den Lauten zu folgen. Und da sahen wir es: Es waren Grillen, die wir hörten und die uns ihre Musik präsentierten.



Und noch etwas ganz Eigenartiges stellen wir fest.

An einer Eiche hingen sehr komische Kullern, die festgewachsen schienen. Eicheln konnten es nicht sein, die sehen, wie wir wissen, ganz anders aus. Aber was konnte es denn noch sein?



Nach intensiver Recherche haben wir es rausbekommen. Dies ist ein Baumschädling, der sich gemeine Eichengallwespe nennt.

Diese Kullern enthalten im Inneren die Larve, die sich zu kleinen Gallwespen entwickelt und sich irgendwann aus den Kullern löst.

Nach dem Regenwetter am Montag freuten wir uns wieder auf die Sonne und machten auf dem Radweg einen Spaziergang. Mit einem Plastikbecher im Gepäck wollten wir heute dem Wasserrauschen in den Baumstämmen lauschen. Nach einem kräftigen Regen funktioniert das sehr gut und man kann prima hören, wie der Baum das Regenwasser aus der Erde von der Wurzel in den Stamm zieht und bis hoch in die Blattadern leitet. Das war sehr faszinierend und hoch interessant.



Auch viele Tausendfüßler konnten wir an diesem Tag beobachten. Durch die für sie idealen Wetterbedingungen kamen sie aus der Erde gekrochen und suchten ihre Nahrung.

Wie wir gelernt haben, ernähren sich Tausendfüßler von Pflanzenabfällen, die sie zersetzen und anschließend wieder ausscheiden. Somit tragen sie, wie auch die Regenwürmer, zur Fruchtbarkeit des Bodens bei.

W. B. und Saskia Zuber

NICHTAMTLICHER TEIL**Mitteilungen aus der Verwaltung****Leinenpflicht für Hunde**

Das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Wethautal weist aus gegebenem Anlass auf die Regelungen zur Leinenpflicht für Hunde im Verbandsgemeindegebiet hin.

Nach der aktuellen Gefahrenabwehrverordnung müssen Hunde auf Straßen und in Anlagen sowie an allen öffentlich zugänglichen Orten innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie auf Rad-, Reit- und Wanderwegen zum Schutz von Menschen und Tieren stets an der Leine geführt werden.

Nach dem Landeswaldgesetzes ist es verboten, Hunde in der freien Landschaft einschließlich angrenzender öffentlicher Straßen unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Hunde sind in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli anzuleinen. Dies gilt nicht für Jagd-, Hüte-, Blinden-, Polizei- oder sonstige Diensthunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

Als freie Landschaft gelten Flächen des Waldes und des Feldes. Die Einhaltung der Regelungen ist derzeit besonders wichtig, um die Ausübung der Hege uneingeschränkt zu gewährleisten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass gemäß der Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Wethautal Hundehalter oder -führer zur Beseitigung von Verunreinigungen durch Hundekot ein geeignetes Behältnis oder Hilfsmittel für die Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen dem Ordnungsamt vorzuweisen haben.

Für Fragen steht das Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Wethautal unter ordnungsamt@vgem-wethautal.de oder telefonisch unter 034422 414 11,- 47, -20 zur Verfügung.

gez. Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Merendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntägig, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0 vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10 vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Dienstag, der 9. Juni 2020, 9.00 Uhr

Sonstige Behörden und Stellen

Kurse der Volkshochschule Burgenlandkreis



Wir bitten um telefonische Anmeldung oder per E-Mail

Zurzeit können nur Kurse in kleinen Gruppen angeboten werden

Kursangebote der VHS Naumburg vom 01.06. – 07.07.2020

Kurs-Nr.	Titel	Dozent	Beginn	Uhrzeit	Termine
20FN1030A	Einkommensteuererklärung für Rentner	Fr. Bach	Mo., 08.06.2020	15:30 – 17:00	1
20FN1030B	Einkommensteuererklärung für Rentner	Fr. Bach	Mo., 08.06.2020	17:15 – 18:45	1
20FN1030J	Erbrecht und Testamentgestaltung	Hr. Hisecke	Di., 09.06.2020	18.00 – 19.30	1
20FN1040B	Pilze findet man das ganze Jahr	Fr. Jäger-Logsch	Di., 10.06.2020	17.00 – 19.15	1
20FN2100Q	Häkeln, Sticken, Stricken	Fr. Prätzel	Mo., 19.06.2020	16:00 – 18:15	2
20FN5030M	Webinar: YouTube für Anfänger	Hr. Bogs	Mo., 22.06.2020	18.00 – 20.15	1
20FN2100M	Blumensträuße binden wie ein Profi	Fr. Kabisch	Mo., 22.06.2020	18.30 – 20.45	1
20FN5030F	Webinar: Licht setzen Grundlagen für Fotografie und Film	Hr. Bogs	Di., 23.06.2020	18.30 – 21.00	1
20FN5015I	Karriere & Existenzgründer: Marketing u. Storytelling mit MP4	Hr. Bogs	Mi., 24.06.2020	18.00 – 20.15	1
20FN5015D	Karriere & Existenzgründer: Social Media Marketing	Hr. Bogs	Do., 25.06.2020	18.00 – 20.15	1
20FN1030C	Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung	Hr. Hisecke	Di., 30.06.2020	18.00 – 19.30	1
20FN5040A	Modul 1 u. 2: Buchführung VHS Finanzbuchhaltung	Fr. Göhre	Mo., 06.07.2020	17:00 – 20:00	19

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr



Aufruf zur Antragseinreichung vom 07.04.2020 gemäß der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt

RdErl. des MLV vom 22.3.2018 – 37-30600-7/LIS (MBI. LSA S. 163)

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt ruft zur Einreichung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt auf. Mit diesem Aufruf wird die Errichtung von Normal- und Schnellladepunkten mit einer Ladeleistung kleiner als 100 Kilowatt sowie von bis zu 14 Schnellladepunkten mit einer Ladeleistung ab einschließlich 100 Kilowatt gefördert.

1. Gegenstand der Förderung

Das Land Sachsen-Anhalt fördert die Errichtung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur an neuen Standorten im Land Sachsen-Anhalt mit einem oder mehreren Ladepunkten einschließlich des dafür erforderlichen Netzanschlusses des Standortes und der Montage der Ladestation. Gefördert wird

- öffentlich zugängliche Normalladeinfrastruktur (bis einschließlich 22 Kilowatt) und
- öffentlich zugängliche Schnellladeinfrastruktur (ab einschließlich 50 Kilowatt).

Neben der Errichtung von Ladeinfrastruktur an neuen Standorten kann bei Nachweis eines zusätzlichen Mehrwerts auch die Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur (Modernisierung) und die Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.2.2017 betrieben wurden, förderfähig sein.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Sachsen-Anhalt sind innerhalb des Zeitraums vom 15.04.2020 ab 9:00 Uhr bis zum 19.06.2020 bis 12:00 Uhr einzureichen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Personen,

- die Autohäuser oder Autohändler sind und sich gegenüber den Automobilherstellern ihrer Marken zur Schaffung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge verpflichtet haben,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 244 vom 1.10.2004, S. 2) anzusehen sind,
- über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Personen, die zur Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 802 Buchst. c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei dem diese abgenommen wurde. Ist die den Antrag stellende Person eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern den gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchst. c ZPO oder § 284 AO treffen.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen worden sein. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Wird die Förderung der Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung von bestehender Ladeinfrastruktur (Modernisierung) und die

Ertüchtigung des Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.02.2017 betrieben wurden, beantragt, so ist der Nachweis eines zusätzlichen Mehrwertes zu erbringen.

Ein zusätzlicher Mehrwert liegt dann vor, wenn die bestehende Ladeinfrastruktur

- zur Erfüllung der Mindestanforderungen aus der Ladesäulenverordnung und diesem Förderaufruf ertüchtigt wird,
- die bereits den Anforderungen hinsichtlich der Steckerstandards der Ladesäulenverordnung entspricht, hinsichtlich der Leistungsfähigkeit ertüchtigt wird und die Dauer des Ladevorgangs auf das nach dem jeweiligen Stand der Technik bestmögliche Maß verkürzt wird,
- eine Ertüchtigung hinsichtlich der Authentifizierungsoptionen zur Erfüllung des punktuellen Aufladens nach der Ladesäulenverordnung erfolgt.

5. Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben gewährt.

5.1. Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben umfassen die Anschaffungsausgaben der Ladestation, die einmaligen Errichtungs- und Anschlussausgaben einschließlich der Netzertüchtigung sowie die Ausgaben der Modernisierung bestehender Ladeinfrastruktur (Aufrüstung oder Ersatzbeschaffung).

Zuwendungsfähige Ausgaben für Normal- und Schnellladepunkte sind zum Beispiel:

- Ladestation, Steckdosen und Fahrzeugkupplungen nach der Ladesäulenverordnung, Leistungselektronik, abgesetzte Leistungseinheit, verkehrsrechtliche und informatorische Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung, Parkplatzsensoren, Anfahrerschutz, Beleuchtung, Wetterschutz, Tiefbau, Fundament, Installation und Inbetriebnahme, WLAN und
- Ausgaben für Aufrüstung und Ersatzbeschaffung bei zusätzlichem Mehrwert hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Steckerstandards gemäß der Ladesäulenverordnung, der Ladeleistung und der Authentifizierungsoptionen zur Ermöglichung des punktuellen Aufladens.

Zuwendungsfähige Ausgaben für den Netzanschluss sind zum Beispiel (nur als Bestandteil eines Antrags auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge):

- Netzanschluss, Ertüchtigung eines bestehenden Netzanschlusses an Standorten, die vor dem 15.02.2017 betrieben wurden, Umspannstation und Baukostenzuschuss.

Die Ausgaben für die Planung, den Genehmigungsprozess und den Betrieb sind von der Förderung ausgeschlossen.

5.2. Förderhöhe und -bedingungen

Jeder Normalladepunkt bis einschließlich 22 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 3 000 Euro.

Jeder Schnellladepunkt ab einschließlich 50 Kilowatt und kleiner als 100 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 12 000 Euro.

Jeder Schnellladepunkt ab einschließlich 100 Kilowatt wird gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 30 000 Euro.

Ergänzend wird der Netzanschluss pro Standort gefördert mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 5 000 Euro für den Anschluss der Ladepunkte mit einer Ladeleistung kleiner als 100 Kilowatt an das Niederspannungsnetz und mit einem prozentualen Anteil von maximal 60 v. H. bis höchstens 50 000 Euro für den Anschluss der Ladepunkte mit einer Ladeleistung ab einschließlich 100 Kilowatt an das Mittelspannungsnetz. Die maximale Zuwendungssumme pro Person aus diesem Förderaufruf kann die Bewilligungsbehörde nach eigenem Ermessen begrenzen.

Im Zuge dieses Förderaufrufs werden nicht gefördert:

- das Leasing von Ladeinfrastruktur;
- Ladeinfrastruktur, die weniger als 24 Stunden täglich an sieben Tagen in der Woche öffentlich zugänglich ist;
- Normalladepunkt mit einer Ladeleistung von höchstens 3,7 Kilowatt,
- das höhere Auslegen der Netzanschlussleistung,
- ein Pufferspeicher zur Stromversorgung der Ladestation und
- andere Steckerstandards als die in der Ladesäulenverordnung definierten Mindeststandards.

Die Vorhabenlaufzeit bis zur Inbetriebnahme soll nicht länger als zwölf Monate betragen.

Eine kumulierte Förderung in Verbindung mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht möglich.

5.3. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt in der Regel nachschüssig nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bewilligungsbehörde auf ein Konto der den Antrag stellenden Person (Erstattungsprinzip). Die Frist für die Einreichung der vollständigen Verwendungsnachweisunterlagen endet einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums. Es gilt der Posteingang bei der Bewilligungsbehörde.

6. Bewilligungsverfahren

Berücksichtigt wird der Antrag nur, wenn dieser auf dem vorgesehenen Antragsformular rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig mit den nach dem Antragsformular erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde, der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA GmbH)

Am Alten Theater 4

39104 Magdeburg,

eingegangen ist. Das Antragsformular ist über die Internetseite der Bewilligungsbehörde unter <https://www.nasa.de/foederung/foederprogramme/ladeinfrastrukturprogramm/> zu erhalten.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Werden diese in der von der Bewilligungsbehörde eingeräumten Frist nicht nachgereicht, erfolgt eine Ablehnung des Antrags.

7. Regionale Verteilung

Gefördert wird Ladeinfrastruktur in Sachsen-Anhalt.

Schnellladepunkte mit einer Ladeleistung ab einschließlich 100 Kilowatt und der Anschluss ihres Standortes an das Mittelspannungsnetz werden an folgenden Standorten gefördert:

lfd. Nr.	Standort	kreisfreie Stadt/Landkreis
1	Salzwedel, Hansestadt	Altmarkkreis Salzwedel
2	Köthen (Anhalt)	Anhalt-Bitterfeld
3	Haldensleben	Börde
4	Naumburg (Saale)	Burgenlandkreis
5	Dessau-Roßlau	Dessau-Roßlau
6	Halle (Saale)	Halle (Saale)
7	Halberstadt	Harz
8	Burg	Jerichower Land
9	Magdeburg	Magdeburg
10	Sangerhausen	Mansfeld-Südharz
11	Merseburg	Saalekreis
12	Bernburg (Saale)	Salzlandkreis
13	Stendal, Hansestadt	Stendal
14	Wittenberg, Lutherstadt	Wittenberg

8. Auswahlverfahren

Es wird ein Auswahlverfahren auf der Grundlage des Aspektes der Wirtschaftlichkeit (Ranking) durchgeführt. Bei der Auswahl werden die beantragten Fördermittel pro Kilowatt Gesamtleistung innerhalb eines Antrags zugrunde gelegt.

Die Gesamtleistung ist die Summe aus den Einzelladeleistungen der beantragten Ladepunkte in Kilowatt.

Die Ausgaben für den Netzanschluss sind für die Betrachtung des Aspektes der Wirtschaftlichkeit nicht relevant.

Die Antrag stellende Person kann die Höhe der beantragten Fördermittel nach eigenem Ermessen unter Beachtung der Nummer 5.2 dieses Förderaufrufs festlegen. Die Antrag stellende Person kann weniger als die maximal mögliche Zuwendung beantragen, um so eine bessere Position im Wirtschaftlichkeitsranking zu erzielen.

Die Anträge werden ausgehend von den geringsten Kosten pro Kilowatt Ladeleistung (niedrigster Quotient) nach Ablauf der Frist zur letztmöglichen Antragseinreichung der Reihenfolge nach bearbeitet. Ausgenommen davon sind Anträge, bei denen der Quotient der beantragten Fördermittel und der Gesamtleistung den Wert von 150 Euro pro Kilowatt unterschreitet. Diese Anträge werden dem Eingang nach sofort bearbeitet.

9. Anforderungen an die Ladeinfrastruktur

9.1. Technische Anforderungen an den Ladepunkt

Die technischen Mindestanforderungen an die Ladeinfrastruktur richten sich nach der Ladesäulenverordnung.

Die Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen Standard wie z. B. Open Charge Point Protocol (OCPP) an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.

Sofern die Ladeinfrastruktur das vertragsbasierte Laden ermöglicht, ist mindestens der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps zu ermöglichen. Darüber hinaus können zusätzliche Authentifizierungs- und Abrechnungsmöglichkeiten (z. B. ISO/IEC 15118, Power Line Communication) angeboten werden. Es ist mittels Roaming für alle Kunden sicherzustellen, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Serviceleistungen (Electric Mobility Provider, EMP) den jeweiligen Standort auffinden, den dynamischen Belegungsstatus einsehen, Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Sofern ein Betreiber die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden. Es ist jedoch auch hier für alle Kunden sicherzustellen, dass der Ladepunkt aufzufinden und der dynamische Belegungsstatus auf einer geeigneten Plattform einzusehen ist.

Die Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.

9.2. Netzanschlussbedingungen

Die den Antrag stellende Person muss am gewählten Standort dafür Sorge tragen, dass eine Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber vorgenommen wird und die Netzanschlussbedingungen des Netzbetreibers eingehalten werden.

9.3. Betrieb

Der permanente Betrieb der Ladestationen muss über die Mindestbetriebsdauer von sechs Jahren und der Zugang zur Ladestation an 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche gewährleistet sein. Jede beabsichtigte Veräußerung, Vermietung, Verpachtung oder Stilllegung der Ladestationen ist von der Einwilligung der Bewilligungsbehörde abhängig zu machen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der den Antrag stellenden Person. Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammen. Ersteres muss über einen zertifizierten Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gemäß § 3 Nr. 29 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden.

10. Preisangaben

Um Preistransparenz zu gewährleisten, muss der Preis für das punktuelle Aufladen an der Ladestation angegeben werden. Setzt sich der Preis aus mehreren Bestandteilen zusammen (z. B. Startgebühr, Arbeitspreis etc.), sind diese separat auszuweisen.

11. Anforderungen an die Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt über das Onlineberichtssystem des Bundesförderprogramms Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland (OBELIS).

Ist die Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen, hat eine Registrierung unter der Webadresse www.obelis.now-gmbh.de zu erfolgen.

Die Inbetriebnahme ist zu melden und die Stammdaten der Ladeinfrastruktur sind einzutragen. Dazu stellt die Bewilligungsbehörde eine Vorlage zur Verfügung.

Weiterhin ist die Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur gemäß § 5 Absatz 1 Ladesäulenverordnung anzuzeigen.

Während der Mindestbetriebsdauer der Ladestation sind jeweils zum 1.2. und 1.8. für das zurückliegende Halbjahr die Betriebsdaten in OBELIS hochzuladen. Dazu stellt die Bewilligungsbehörde über ihre Internetseite <https://www.nasa.de/foerderung/foerderprogramme/ladeinfrastruktur-programm/> eine Anleitung zur Verfügung.

12. Ansprechpersonen

Die Ansprechpersonen bei der Bewilligungsbehörde zu förderrechtlichen Fragen sowie zur Antragstellung sind unter der Telefonnummer 0391 53631651 oder per E-Mail unter ladeinfrastruktur@nasa.de zu erreichen.

Unsere Heimat

Vom Vertrieben werden und Ankommen

Fortsetzungsreihe Teil II



Hunderttausende wurden zu jener Zeit bei Sturm und Kälte bis zur nächsten Grenze nach Sachsen und Thüringen abgehoben und dort ihrem Schicksal überlassen.

Aus dem Otsbuch Stupna vom Heimatkreis Hohenebe/Riesengebirge

03.08.1945: Bei glühender Hitze über 30 Grad mussten wir den ganzen Tag steil bergauf laufen. Viele Leute, die schlecht laufen konnten, haben ihre Habseligkeiten noch weggeworfen. Ich trug dann die Rucksäckchen der Kinder meiner Tante und den meiner Mutter zeitweise mit.

Auch den kleinen 5-jährigen Werner habe ich immer wieder eine Strecke des Weges getragen. Zu Essen und zu Trinken gab es nichts, außer mal einen Schluck Wasser aus einer Quelle. Die tschechischen Begleitsoldaten haben uns den ganzen Tag getrieben.

Viele alte Leute sind vor Erschöpfung zusammengebrochen. Wer Glück hatte, wurde auf ein Fuhrwerk geladen, das ortsansässige deutsche Bauern zur Verfügung stellten. So haben wir dann am späten Nachmittag die reichsdeutsche Grenze erreicht. Die Tschechen machten hier noch einmal Leibesvisitation und vielen Leuten wurde noch so Manches weggenommen. Ich überzeugte einen Milizionär, dass die Kontrolle bei uns schon erfolgte und so kamen wir ungeschoren davon.



Holzhaus in Stupna



ehem. Geburtshaus in Stupna

Nun waren wir in Deutschland und ein Tscheche sagte spöttisch: „Ihr wolltet doch schon immer in Reich.“ Der 1. Ort auf deutschen Boden war Geising. Vor dem Bahnhof, auf einer Wiese, war unser Nachtquartier, ohne Essen, Decken oder Schlafunterlagen.

04.08.1945: Im Laufe des Tages wurde ein Personenzug bereitgestellt, mit dem wir nach Dresden fuhren. Die Stadt sah grauenhaft aus nach der Bombardierung im Februar 1945. Vom Hauptbahnhof sind wir dann mit einem Sonderzug nach Gera gefahren. In Gera haben sich die ersten Familien getrennt, unter Ihnen die Familie Jäger, die dort verblieb.

Familie Stoklas (Gasthaus) und Familie Sturm mit 9 Personen fuhren in Richtung Norden und zogen erschöpft bis nach Drebsdorf bei Sangerhausen, wo sie auf einem Gut Arbeit fanden und eine kleine Wohnung bekamen, die kaum für eine Familie als Unterkunft reichte. Wir wurden in Gera in die „Unterhäuser- Schule“ eingewiesen und konnten auf Strohsäcken das erste Mal Ausruhen. Auch eine undefinierbare Suppe, die sehr bitter schmeckte, war die erste warme Mahlzeit, seit der Vertreibung. Meine Mutter hatte etwas Geld am Körper versteckt und so kauften wir uns, wie auch meine Tante, bei einem findigen Handwerker einen zwei – rädriigen Karren mit Holzrädern, die er über Nacht angefertigt hatte.

Auch andere Familien taten das Gleiche und zogen wir dann von Gera über Landstraßen wie die Zigeuner von Ort zu Ort bis nach Hermsdorf. Übernachtet haben wir im Freien oder in Scheunen. Vom Betteln und „Mausen“ auf den Feldern und in Gärten haben wir uns ernährt. In Hermsdorf war unsere Unterkunft ein ehemaliges Kriegsgefangenenlager der Russen.

In den einzelnen Räumen saßen tausende Wanzen in den Ritzen der Holzbaren, die uns jede Nacht in Scharen überfielen. Außer uns waren im Lager noch die Familien Marie Kotzian, Franz Scharf, Wendelin Stoklas, Anna Maly, Anna Kuhn, Emil Goll und Karl Goll. Hier sind wir bis zum 23. Oktober geblieben und dann wurden alle obengenannten Familien mit einem LKW nach Sieglitz gebracht. Für jeden von uns begann jetzt ein neuer Lebensabschnitt.

Als sie in Sieglitz abends spät ankamen, versammelten sie sich in der Gaststätte „Fürstenkeller“. Die Einwohner von Sieglitz mussten die vertriebenen Familien zu sich aufnehmen. Meine Mutter, Irene Stoklas und ihre Familie wurden bei Alfred Reifarh einquartiert. Bei der Arbeit auf dem Feld und im Kuhstall lernte sie meinen Vater, Alfred Vogt, kennen, der den Bauernhof von meinem Großonkel Alfred Reifarh übernahm. Sie heirateten und bekamen 7 Kinder. Meine Mutter hat nie mit uns über die Vertreibung gesprochen.

Aufgeschrieben im Mai 2020 von H. Vogt

Kirchennachrichten

Die Evangelischen Kirchspiele Görschen/Stößen und Teuchern laden ein



Juni 2020

Verliere nie den Glauben an das Gute, trotz all der Dinge, die du schon erlebt hast. Sei liebevoll, lebe, lache und weine, aber gib niemals auf.

ES GIBT IMMER HOFFNUNG!

Gottesdienste

Sonntag, 07.06.

10.00 Uhr in Hohenmölsen

Freitag, 12.06.

19.00 Uhr Abendandacht in Reuden

Sonntag, 14.06.

10.00 Uhr in Theißen

Freitag, 19.06.

19.00 Uhr Taize Andacht in Hohenmölsen

Sonntag, 21.06.

10.00 Uhr Stößen

Für den Gottesdienst sind einige Dinge zu beachten:

- eigene Mund-Nasen-Schutzmaske mitbringen
- frei von Covid-19-Symptomen
- keinen Kontakt zu Corona-Infizierten oder Rückkehrern aus dem Ausland
- Formular mit Kontaktdaten (entweder schon von zu Hause mitbringen oder dann am Eingang ausfüllen)

Kirchspiele Schönburg-Possenhain & Mertendorf

Kirchspiel Mertendorf:

Der Kirchenchor und der Seniorenkreis in Mertendorf sowie die Frauenhilfe in Wethau können aufgrund der aktuellen Situation leider nicht stattfinden.

Die nächsten Gottesdienste finden am 21.06. in Mertendorf und Wethau statt.

Kirchspiel Schönburg-Possenhain:

Die Kinderstunde in Schönburg kann aufgrund der aktuellen Situation leider nicht stattfinden.

Der nächste Gottesdienst findet am 21.06. in Schönburg statt.

Kontakt:

Pfarrer Steffen Springer

Funkenburg 26

06618 Wethau

Tel.: 03445 7985921

E-Mail: steffen-springer@gmx.de

Pfarrbereich Schkölen Gottesdienste

Juni

7. Juni

09:30 Uhr

Kleinhelmsdorf Pr. Junghans

10:30 Uhr

Osterfeld Pr. Junghans

14. Juni

09:00 Uhr

Waldau Pfr. Lenski

10:30 Uhr

Schkölen Pfr. Lenski

21. Juni

09:00 Uhr

Löbitz Frau Mahler

10:30 Uhr

Osterfeld Frau Mahler

28. Juni

09:00 Uhr Haardorf Pfr. Pillwitz
 10:30 Uhr Schkölen Pfr. Pillwitz

Kontakt

Pfarramt Schkölen Pfr. Lenski
 Sprechzeiten: Di. 9.00 - 11.00 Uhr
 und nach Vereinbarung.
 Markt 7, 07619 Schkölen
 Tel: 036694 20513
 0162 4924118
 E-Mail@kirche-schkoelen.de
 www.kirche-schkoelen.de
 Gemeindebüro Frau Peters
 Di. 15.00 - 17.00 Uhr
 Do. 09.00 - 11.00 Uhr
 Markt 7
 07619 Schkölen
 Tel.: 036694 20513
 Fax: 036694 37992
 Homepage: www.kirche-schkoelen.de

Pfarrbereich Camburg-Leislau

1. Bis auf Weiteres gibt es regelmäßig Gottesdienste für zu Hause per Internet unter www.kirche-camburg.jimdofree.com

Schauen Sie in der „Onlinekirche vorbei!

2. Mobile Kirche – Kirche vor Ort

Im Juni wird die „Mobile Kirche“ wieder alle Orte anfahren, es gibt kurze Freiluftgottesdienste an zentralen Plätzen in den Dörfern.

Bitte beachten Sie dazu die kirchlichen Veröffentlichungen.

3. Jeden Mittwoch 11.30 Uhr: „Atempausen“ in Camburg

An jedem Mittwoch um 11.30 Uhr gibt es in der Camburger Stadtkirche „20 Minuten Orgelmusik und einen Segen“. Man kann von drinnen und draußen zuhören. Die Platzzahl der Stadtkirche ist auf 30 beschränkt.

Bei allen kirchlichen Veranstaltungen sind die geltenden Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten!

Kontakt:

Pfarramt Camburg-Leislau, Pfarrer Michael Greßler, Leislau 20, 06618 Molauer Land, Tel. 036421 31168,
 E-Mail: [Pfarramt.Camburg-Leislau@web.de](mailto: Pfarramt.Camburg-Leislau@web.de)
 Pfarramtsbüro (Constanze Bischoff), Kirchplatz 8, 07774 Camburg, Tel. 036421 22537 (Di. + Do. 9 - 12 Uhr)
 Internetpräsenz: www.kirche-camburg.jimdofree.com (dort auch der Onlinegemeindebrief) und: www.orgelprojekt-camburg.de
 Pfarrer Greßler ist unter Michael Greßler auch auf facebook präsent und erreichbar.

Wir gratulieren**Geburtstage****Gemeinde Meineweh**

Frau Schmaltz, Ingrid zum 80. Geburtstag

Gemeinde Mertendorf

Frau John, Jutta zum 75. Geburtstag
 Frau Rochlitzer, Helga zum 75. Geburtstag
 Frau Hüttig, Elfriede zum 70. Geburtstag
 OT Löbitz

Stadt Osterfeld

Frau Gröbe, Erika zum 80. Geburtstag
 Herr Schmied, Erich zum 85. Geburtstag
 Herr Gröbe, Rudi zum 90. Geburtstag
 OT Goldschau
 Frau Zaumsegel, Brigitte zum 85. Geburtstag
 OT Haardorf
 Herr Bock, Günter zum 70. Geburtstag
 OT Waldau

Gemeinde Schönburg

Herr Zehrfeld, Klaus zum 85. Geburtstag

Stadt Stößen

Frau Strobach, Christa zum 85. Geburtstag



Ich bin für Sie da...

Annett Brunner

Ihre Medienberaterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

036421 24407

Mobil: 0171 3147621 | Fax: 03535 489-232
annett.brunner@wittich-herzberg.de | www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen